

# Stiftung Ortsbild Steckborn

## Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Gemäss Antrag des Stadtrates und dem Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2002 errichtet die Politische Gemeinde Steckborn unter der Bezeichnung

„Stiftung Ortsbild Steckborn“

eine gemeinnützige Stiftung von unbeschränkter Dauer im Sinne Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Gemeinde Steckborn, sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

## Art. 2 Stiftungszweck

Die Stiftung will zur Erhaltung, Verbesserung und Förderung des Unterhaltes des gesamten Ortsbildes von Steckborn beitragen, indem sie insbesondere:

- Die Bemühungen des Stadtrates, des Departementes für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau und weiterer Gremien unterstützt, welche diese in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages unternehmen, um das unter Bundesschutz stehende Steckborner Ortsbild von nationaler Bedeutung zu erhalten und zu fördern;
- vorhandene Pläne, Schriften und Unterlagen pflegt und fördert, damit diese als Grundlage zur Weiterentwicklung des gesamten Ortsbildes verfügbar sind;
- zum Schutz des Kulturgutes in Steckborn beiträgt;
- eine Dokumentation über das Ortsbild von Steckborn aufbaut und weiter führt.

Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszweckes Beiträge ausrichten an:

- Projekte zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes;
- Veranstaltungen im Sinne der guten Gestaltung des Ortsbildes;
- die Pflege, Erhaltung und fachgerechte Restaurierung historischer Bauten;
- die Erforschung der Stadtgeschichte.

Die Begünstigten können Privatpersonen und juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Institutionen sein.

### **Art. 3            Stiftungsvermögen und Finanzierung**

Der Stadtrat Steckborn brachte der Stiftung folgende Mittel aus dem Bestand der Politischen Gemeinde Steckborn ein:

1. Fr. 15'155.85 (Wert 31.12.2001) Kto 203.2033.05 Stiftung Altstadt in Gründung
2. Fr. 163'666.40 (Wert 31.12.2001) Legat Edwin Fauser sel., Steckborn
3. Nachlass von Frau Nina Keller-Gut sel., Steckborn, bestehend aus der Liegenschaft „zum Eisenhammer“, Seestrasse 113, sowie der verbleibenden Aktiven gemäss letztwilliger Verfügung.

Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geüffnet.

### **Art. 4            Verwaltung des Stiftungsvermögens**

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen anzulegen und zu verwalten.

### **Art. 5            Organisation**

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle.

### **Art. 6            Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm müssen angehören:

- Persönlichkeiten aus der Region Steckborn, die mit Politik, Wirtschaft oder Kultur dieser Region verbunden sind;
- zwei Mitglieder des Stadtrates Steckborn, die vom Stadtrat Steckborn bestimmt werden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode ist derjenigen des Stadtrates Steckborn gleichgestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Wahlbehörde für die Stiftungsratsmitglieder ist der Stadtrat Steckborn.

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und konstituiert sich selbst. Ihm obliegen die Verwaltung der Stiftung und die Verwirklichung des Stiftungszweckes. Die Stiftungsräte arbeiten ehrenamtlich.

#### **Art. 7           Stiftungsreglement**

Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, Vermögensverwaltung und der Geschäftsführung Reglementsbestimmungen erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen sind dem Stadtrat Steckborn und der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### **Art. 8           Geschäftsführung und Berichterstattung**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet die Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat erstattet über seine Tätigkeit jährlich schriftlichen Bericht. Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Der Rechnungsabschluss ist jeweils im Anhang der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Steckborn zu veröffentlichen.

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; er beschliesst bei Stimmzwang mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Stiftungsrat kann:

- Ihm zufallende Aufgaben und Befugnisse einem Delegierten oder Sekretär als Geschäftsführer übertragen;
- im Rahmen des Stiftungszweckes mit anderen Institutionen zusammenarbeiten;
- fallweise Berater oder Beratergremien beiziehen;
- in Ausführung der Stiftungsurkunde Reglemente erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 9            Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und anerkannte Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

Über das Ergebnis hat die Revisionsstelle dem Stiftungsrat jährlich einen Prüfungsbericht zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und der Reglemente der Stiftung und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

#### **Art. 10           Rechnungsablage**

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2002. Die Rechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

#### **Art. 11           Änderung der Stiftungsurkunde**

Im Rahmen von Art. 85 und 86 ZGB kann der Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde beantragen.

#### **Art.12           Auflösung**

Sollte sich der Stiftungszweck als unerreichbar erweisen, so wird die Stiftung von Gesetzes wegen aufgehoben (Art. 88 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). In diesem Fall beschliesst der Stiftungsrat mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, unter Wahrung des Stiftungszweckes, über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen kann in keinem Falle einer natürlichen oder juristischen Person zur freien Verwendung für eigene Zwecke zukommen. In jedem Falle ist das noch vorhandene Stiftungsvermögen einem steuerbefreiten Zweck zuzuführen.

Änderungen zur Stiftungsurkunde vom 2. Dezember 2002 beschlossen vom Stiftungsrat am 4. April 2006 und am 16. September 2019.

Der Präsident

Mitglied

---

Walter Oberhänsli

---

Cornelia Bein